



über die Notwendigkeit einer Mutter/Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme zur Vorlage bei der Zentralen Beihilfestelle der Deutschen Bundesbank

Diese Bescheinigung ist bei jedem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Rehabilitationsmaßnahme nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) **ausschließlich von der Ärztin/dem Arzt auszufüllen, zu unterschreiben und als Bestandteil des Antrags** der Zentralen Beihilfestelle der Deutschen Bundesbank in Berlin einzureichen. Ausführliche Begründungen und weitere Angaben für die Beurteilung der Rehabilitationsbedürftigkeit können als Anlage(n) beigefügt werden.

Für jedes behandlungsbedürftige Kind ist eine gesonderte ärztliche Bescheinigung notwendig.

----- Unterbleibt die Einreichung, ist die Bearbeitung des Antrags nicht möglich. -----

Name, Vorname der Patientin/des Patienten	geboren am
---	------------

1. Medizinische Notwendigkeit

Rehabilitationsrelevante Diagnose(n) und Diagnoseschlüssel gemäß ICD-10-GM:
Reihenfolge entsprechend der Behandlungsdringlichkeit)

(ICD-10-GM) seit

(ICD-10-GM) seit

(ICD-10-GM) seit

Angaben zum Krankheitsverlauf und den Funktionseinschränkungen:

Bisherige Behandlungen zur rehabilitationsrelevanten Indikation, z. B. Krankenhaus, Heilmittel, Hilfsmittel oder Medikation mit Angaben zum Zeitraum sowie Umfang:

Sonstige rehabilitationsrelevante Faktoren der zu behandelnden Person, z. B. soziales Umfeld, psychische Kontextfaktoren:



Wurde in diesem oder den drei vorherigen Jahren eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitation durchgeführt?

nein ja → **Aus welchen medizinischen Gründen ist ein kürzerer Zeitabstand dringend notwendig?**

2. Angaben bei stationärer Rehabilitation

Name und Anschrift der geeigneten Rehabilitationseinrichtung (ggf. mit Alternative):

Verfügt die Einrichtung über einen Vertrag nach § 111a SGB V?

ja nein

3. Besondere Leistungen - nur auszufüllen, sofern diese im Ausnahmefall erforderlich sind -

Ist aus medizinischen Gründen die Benutzung eines Taxis zwischen Wohnort und Einrichtung erforderlich? - z. B. bei Vorliegen von Pflegegrad 3 bis 5 oder einer Schwerbehinderung mit Merkzeichen aG, BI oder H -

ja für **Anreise** **An- und Abreise**
Grund:

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin oder des Arztes, Praxisstempel

Hinweise

Aufwendungen zur medizinischen Rehabilitation sind entsprechend der §§ 35 und 36 BBhV nur beihilfefähig, wenn diese medizinisch notwendig sind.

Die Rehabilitationsmaßnahme muss vor Beginn durch die Zentrale Beihilfestelle anerkannt werden.

Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt bestätigt mit dieser Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für eine Mutter/Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme vorliegen.

Der ärztlichen Bescheinigung steht bei Diagnosen aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie nach den §§ 19 bis 21 und 30a die Bescheinigung durch eine Psychologische Psychotherapeutin/einen Psychologischen Psychotherapeuten oder durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gleich.

Die Zentrale Beihilfestelle behält sich vor, Rückfragen zu stellen und ggf. eine gutachterliche Bewertung zu beauftragen.

Diese Bescheinigung ist nicht notwendig, sofern bereits im Rahmen der Pflegebegutachtung eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme für diese Person befürwortet wurde.

Für die Bescheinigung, einschließlich der Fertigung von Kopien relevanter Befunde oder Berichte, ist die GOÄ-Ziffer 75 berechnungs- und beihilfefähig. Soweit darüber hinaus ein Patientengespräch stattfinden muss, ist die GOÄ-Ziffer 1 zusätzlich berechnungs- und beihilfefähig.